

Entwurf

G e s e t z **zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Buchstabe h eingefügt:

„h) der 31. Oktober, als Reformationstag,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben h und i werden Buchstaben i und j.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „der Reformationstag,“ gestrichen.
3. In § 11 Satz 1 wird die Angabe „Buchst. a bis d“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziel und Schwerpunkte des Entwurfs

Die dauerhafte Anerkennung eines zusätzlichen gesetzlichen Feiertages ist schon seit längerer Zeit in der Diskussion verschiedenster gesellschaftlicher Gruppen. In den letzten Wochen und Monaten ist hierüber sehr differenziert diskutiert worden. Zum einen wird die Einführung eines neuen Feiertages an sich, zum anderen die eines kirchlichen Feiertages diskutiert und zum Teil auch infrage gestellt.

Bei den nicht kirchlichen Feiertagen ist eine weite Palette weltlicher Gedenktage in die Diskussion eingebracht worden, die sich auf staatliche Anlässe (Europatag am 9. Mai, Tag der Verabschiedung des Grundgesetzes am 23. Mai, Tag des Inkrafttretens der Niedersächsischen Verfassung am 1. Juni sowie der Gründung des Landes Niedersachsen am 1. November) beziehen. Auch historische Anlässe (Holocaust-Gedenktag am 27. Januar, Tag der Befreiung am 8. Mai) und allgemeine Gedenktage (Internationaler Frauentag am 8. März, Weltfriedenstag am 1. September, Weltkindertag am 20. September, Tag der Menschenrechte am 10. Dezember) wurden genannt. Daneben wurde als sonstiger Anlass auch die in nordischen Ländern gefeierte Mittsommernacht am 21. Juni vorgeschlagen.

Nachvollziehbare Argumente mögen zwar für die meisten der in die Diskussion eingebrachten weltlichen Feiertagen angeführt werden können. Es ist jedoch insbesondere Folgendes zu beachten:

Um bei der Wahl eines Feiertages Probleme im Arbeitsablauf der Wirtschaft und der Verwaltung sowie im Güterverkehr zu vermeiden, sollte eine „Insellösung“ vermieden werden. Diese wäre die Folge, wenn es keine Gemeinsamkeit mit irgendeinem benachbarten Bundesland gäbe.

Die in der allgemeinen Diskussion vorgeschlagenen weltlichen Feiertage haben entweder einen landestypischen Bezug (z. B. Gründung des Landes Niedersachsen oder das Inkrafttreten der Niedersächsischen Verfassung) oder der Anlass ist bundesweit – also für alle Länder – gegeben (z. B. Tag der Verkündung des Grundgesetzes). In dem ersten Fall fehlt die nachvollziehbare Möglichkeit der Übernahme in anderen – norddeutschen – Bundesländern. Im anderen Fall ist die Beschränkung auf Niedersachsen oder die norddeutschen Bundesländer nicht überzeugend.

Die Einbeziehung der norddeutschen Bundesländer und die Einigung über die Einführung eines gemeinsamen Feiertages sind jedoch geboten, um die bereits dargestellten Probleme einer „Insellösung“ zu reduzieren.

Aus diesem Grund und wegen der guten Erfahrungen mit der tatsächlichen Gestaltung der Feierlichkeiten rund um den Jubiläumsreformationstag 2017 wurde auf einer Sonderbesprechung der Regierungschefin und Regierungschefs der norddeutschen Länder am 1. Februar 2018 in Berlin der folgende Beschluss zu einem zusätzlichen Feiertag in Norddeutschland gefasst:

„Ohne der laufenden Debatte in den Parlamenten der Länder vorzugreifen, sprechen sich die Regierungschefin und die Regierungschefs der norddeutschen Länder dafür aus, im Interesse einer gemeinsamen Lösung und wie bereits in Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich bestimmt, den Reformationstag am 31. 10. noch für dieses Jahr in den norddeutschen Ländern einheitlich als gesetzlichen Feiertag festzulegen.“

Bei der Idee des Reformationstages als neuen gesetzlichen Feiertag war auch die protestantische Prägung der norddeutschen Länder mitbestimmend.

Der Reformationstag ist ein Feiertag für rund 3,86 Millionen evangelische Christinnen und Christen in Niedersachsen und damit rund 50 Prozent der Bevölkerung. Nach § 7 Buchst. b des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage wurde er bislang als kirchlicher Feiertag begangen.

Durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131) wurde der 31. Oktober 2017 aus Anlass des 500. Jahrestages des Thesenanschlags Martin Luthers zum einmaligen gesetzlichen Feiertag erklärt. Seine dauerhafte Anerkennung als gesetzlicher Feiertag wurde vor, aber auch nach dem Jubiläum in den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen eingehend diskutiert.

Obgleich es sich um einen evangelischen Feiertag handelt, wurde dabei jedoch deutlich, dass die Reformation Auswirkungen nicht nur auf die dadurch entstandene evangelische Kirche hatte und hat, sondern auch die Gesamtgesellschaft geprägt hat:

Der Reformationstag als gesetzlicher Feiertag bietet die Möglichkeit, die Prägung der Gesellschaft durch die Reformation einer größeren Öffentlichkeit bewusst zu machen. Von dieser Prägung profitieren auch andere Konfessionen, Religionen und auch

Weltanschauungsgemeinschaften, insbesondere im Hinblick auf das Recht der religiösen Bildung und des säkularen Staatsverständnisses.

Die Impulse der Reformation beeinflussten und beeinflussen bis heute die Gesellschaft in Politik, Sozialwesen, Sprache, Literatur, Kunst und Musik und haben die westlichen Wert- und Normvorstellungen wesentlich mitgeprägt. Somit ist die Kenntnis und Vertrautheit mit der biblischen Überlieferung und der Geschichte des Christentums notwendig zum Verständnis unserer Gesellschaft.

Dem zum gesetzlichen Feiertag erklärten Jubiläumstag am 31. Oktober 2017 sind im sogenannten Reformationsjahr zahlreiche kirchliche, kulturelle und staatliche Veranstaltungen (Festivals, Konzerte, Theateraufführungen, Ausstellungen, Vorträge, Konferenzen etc.) vorausgegangen. Diese Veranstaltungen und die Feierlichkeiten haben über Konfessionen und Weltanschauungen hinaus einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs geschaffen über die Folgen der Reformation (insbesondere im Bildungsbereich), die Bedeutung von Religion, das Verhältnis der Religionen und Konfessionen sowie das Verhältnis von Staat und Kirche, den es fortzusetzen gilt.

Selbst angesichts der heutigen Pluralität von Kulturen, Lebenswelten und Auffassungen ist die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland in ihrer Geschichte und Gegenwart wesentlich durch das Christentum in seinen unterschiedlichen konfessionellen Ausprägungen bestimmt. Reformatorische Kirchen stehen für die kritische Deutung und Weiterentwicklung von Kultur. Der Reformationstag, der die religiöse Freiheit des Individuums in den Mittelpunkt stellt, eignet sich als Tag der christlichen Ökumene und der interreligiösen Verständigung. Die Einführung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag würde die gesellschaftliche und die religiöse Dimension der reformatorischen Bewegung in das gesellschaftliche Bewusstsein bringen.

Hierbei muss die gesamte Entwicklung bis in unsere heutige von den Grundrechten unserer Verfassung getragene Gesellschaft berücksichtigt werden. Dies erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umgang Martin Luthers mit anderen Religionen, dem Judentum und dem Islam. Genau aus diesem Grund sollen auch nicht die Person des Reformators und seine – aus heutiger Sicht – teilweise höchst angreifbaren Äußerungen in Wort, Schrift und Taten in den Mittelpunkt dieses Feiertages gestellt werden, sondern eine auf eine breite Basis gestellte Besinnung auf die Prägungen durch die Reformation, verbunden mit einem gemeinsamen Dialog mit anderen Religionen.

Der Landesregierung liegt es fern, durch einen solchen Feiertag andere Konfessionen oder Religionsgemeinschaften zu benachteiligen oder zu brüskieren. Der religionsübergreifende Charakter des Tages in seiner rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung soll in den Vordergrund gestellt werden.

Durch eine vom werktäglichen Treiben losgelöste Gestaltungsmöglichkeit dieses Tages mit den gesellschaftlichen und politischen Kräften sowie den anderen christlichen Konfessionen und den anderen Religionsgemeinschaften im Rahmen eines allgemeinen gesetzlichen Feiertages in Niedersachsen bieten sich viele Chancen. Er sollte der gemeinsamen Verständigung über wesentliche geistige Grundlagen unserer Gesellschaft dienen und erscheint geeignet, in besonderer Weise auch den Beitrag der anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu unserer Kultur zu würdigen. Die tatsächliche Ausgestaltung der interreligiösen Zusammenarbeit bleibt jedoch den Konfessionen und Religionsgemeinschaften überlassen, da sich hier nach religionsverfassungsrechtlichen Grundsätzen eine Vorgabe des Staates verbietet.

Die vorgenannten Erwägungen rechtfertigen die Zurückstellung einer rein ökonomischen Betrachtung in der Frage eines weiteren Feiertages.

II. Ökonomische Zusammenhänge und Quantifizierung der volkswirtschaftlichen Kosten

In Deutschland sind insgesamt neun Feiertage bundeseinheitlich gesetzlich geschützt. Die feiertagsrechtlichen Vorschriften der Länder nennen einheitlich: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, den Tag der Deutschen Einheit sowie den ersten und zweiten Weihnachtstag. Der Tag der Deutschen Einheit wurde bundesrechtlich durch den Einigungsvertrag bestimmt und in die Feiertagsgesetze übernommen.

Zu unterscheiden sind „feste“ Feiertage, die auf ein bestimmtes Datum festgelegt sind, und „bewegliche“ Feiertage (z. B. Ostern, Pfingsten oder Himmelfahrt, die dem Kirchenjahr folgen). Der Reformationstag am 31. Oktober ist ein fester Feiertag. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen ist dies insofern von Bedeutung, als diese nur in den Jahren anfallen würden, in denen dieses Datum nicht bereits auf ein Wochenende, insbesondere einen Sonntag fällt. Die „Kosten“ sind daher im mehrjährigen Durchschnitt geringer als bei beweglichen Feiertagen, die konstant auf einen üblichen Werktag fallen (z. B. Oster- oder Pfingstmontag).

Bislang war der Reformationstag ausschließlich in den ostdeutschen Flächenländern (d. h. auch nicht in Berlin) ein gesetzlicher Feiertag. In Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen sind entsprechende Regelungen in der jüngsten Zeit beschlossen bzw. vorbereitet worden. Der alternativ erwogene Buß- und Betttag gilt ausschließlich im Freistaat Sachsen als gesetzlicher Feiertag¹⁾. Hier besteht zudem die Besonderheit des „stillen Tages“: Die ökonomische Tätigkeit wird dadurch allerdings lediglich im Rahmen des sogenannten „Tanzverbots“ eingeschränkt.

Die Zahl der Feiertage liegt je nach Bundesland zwischen 9 Tagen – in Schleswig-Holstein, den Stadtstaaten und in Niedersachsen – und 13 Tagen²⁾ in Bayern. Die nachstehende Übersicht verdeutlicht, dass die drei Flächenländer mit den meisten, d. h. 12 oder 13, Feiertagen auch zu den fünf Ländern mit dem höchsten Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner zählen. In den übrigen acht Flächenländern, zu denen auch Niedersachsen zählt, gelten lediglich zwischen 9 und 11 Feiertage, ohne dass sich hier ein empirischer Zusammenhang bzw. eine Korrelation zeigt.

Insbesondere der Vergleich zu den Stadtstaaten, die alle jeweils nur neun Feiertage, aber ein besonders hohes BIP pro Kopf aufweisen, verdeutlicht die **geringe Bedeutung der Feiertagsregelungen** für das wirtschaftliche Niveau eines Bundeslandes. Viel relevanter sind Branchenstruktur, Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und spezifische Standortfaktoren, die sich viel stärker zwischen den Bundesländern unterscheiden.

1) Da der Buß- und Betttag im Jahr 1994 zugunsten der neu eingeführten Pflegeversicherung nicht mehr als arbeitsfreier Tag gilt, entrichten die Beschäftigten in Sachsen einen höheren Beitrag für die Pflegeversicherung als in den anderen Bundesländern.

2) Zuzüglich des Friedensfestes am 8. August in Augsburg.

Bundesland	Bruttoinlandsprodukt (in jeweiligen Preisen) je Einwohner 2015 in EUR	Anzahl im überwiegenden Teil eines Landes geltender und nicht stets auf einen Sonntag fallender Feiertage
<i>Flächenländer</i>		
BY	42.950	13
HE	42.732	10
BW	42.623	12
NW	36.544	11
SL	34.893	12
RP	33.589	11
NI	32.591	9
SH	30.482	9
SN	27.899	11
TH	27.172	10
BB	26.848	10
ST	25.828	11
MV	25.025	10
<i>nachrichtlich: Stadtstaaten</i>		
HH	60.912	9
HB	46.755	9
BE	35.428	9

Erläuterungen:

BY einschließlich Mariä Himmelfahrt in den überwiegend katholisch geprägten Gemeinden, ohne Friedensfest; BW und BY ohne Sonderbestimmungen für Schülerinnen und Schüler; BB ohne Oster- und Pfingstsonntag; HE ohne alle Sonntage (die grundsätzlich als Feiertag gelten); SN und TH ohne Fronleichnam.

Vorliegende empirische Analysen zu den gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen erstrecken sich insbesondere auf kalendarische Effekte im Rahmen der Konjunkturberichterstattung bzw. der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank beträgt die Elastizität des BIP demnach 0,3 Prozent pro Arbeitstag³⁾. Das Institut der Deutschen Wirtschaft Köln⁴⁾ sowie das Ifo-Institut⁵⁾ gehen hingegen davon aus, dass durch einen zusätzlichen freien Tag 0,1 Prozent der gesamten Jahreswirtschaftsleistung verloren geht. Nach Aussage der Unternehmerverbände Niedersachsen, deren Berechnungsgrundlagen nicht näher erläutert wurden, würde ein weiterer Feiertag die niedersächsische Metall- und Elektroindustrie mehr als 80 Millionen Euro kosten⁶⁾.

³⁾ https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Monatsberichtsauftsaetze/2012/2012_12_kalendarische_einfluesse_wirtschaftsgeschehen.pdf?__blob=publicationFile

⁴⁾ <https://www.gehaltsvergleich.com/news/fauler-sueden-fleissiger-norden-feiertage-sind-laendersache>

⁵⁾ <https://www.antenne.com/niedersachsen/ein-neuer-feiertag-fuer-niedersachsen-und-bremen-oder-nicht-id24173.html>

⁶⁾ <https://www.ndr.de/nachrichten/Einmal-Reformation-immer-Feiertag.reformationstag170.html>

Eine nur eingeschränkt aussagekräftige Quantifizierung der volkswirtschaftlichen Kosten ist die **durchschnittliche Bruttowertschöpfung je Arbeitstag**⁷⁾. Die Bruttowertschöpfung in Niedersachsen 2016 betrug rund 237,8 Mrd. Euro⁸⁾ bei 211,8 effektiven Arbeitstagen. Auf einen Arbeitstag entfiel damit eine durchschnittliche Bruttowertschöpfung von 1,12 Mrd. Euro.

Das jährliche wirtschaftliche **Wachstum** kann durch die Einführung eines Feiertages nur in dem Jahr der erstmaligen Ausrichtung beeinflusst werden (Niveaueffekt). In den Folgejahren bezieht sich die jährliche Veränderungsrate dann nur noch auf das im Ausgangsjahr bereits veränderte Niveau. Bei einer Einführung im Jahr 2018 ist das Wirtschaftswachstum 2019 entsprechend bereits unabhängig von der Zahl der Feiertage (ausgenommen die üblichen kalendarischen Effekte, wenn besonders viele Feiertage entweder auf Wochenendtage oder auf Werktage fallen). Auch für das Wirtschaftswachstum gilt, dass hier vor allem strukturelle Faktoren wie die Branchenzusammensetzung, Wettbewerbsfähigkeit, technologischer Fortschritt, der Einsatz hochqualifizierten Personals, Standortattraktivität und demografischer Wandel maßgeblich sind.

Eine seriöse Quantifizierung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen in Niedersachsen ist – wie verschiedene Beispiele zeigen – nicht möglich. Die zur Verfügung stehenden Berechnungsgrundlagen führen daher grundsätzlich zu einer erheblichen **Überschätzung des tatsächlichen ökonomischen Effekts**. Die zuvor genannte durchschnittliche Bruttowertschöpfung pro Arbeitstag vernachlässigt, dass nicht voneinander getrennt werden kann, was tatsächliche „Verluste“ sind und welche ökonomischen Tätigkeiten lediglich auf andere Tage im Jahr verschoben werden. So kann die Inspektion eines Kraftfahrzeugs nachgeholt werden, ein Mittagsimbiss dagegen wird unmittelbar betroffen sein⁹⁾. Entsprechend heterogen sind einzelne Branchen betroffen. Nach Aussage des Hotel- und Gaststättenverbandes Niedersachsen sind Feiertage einerseits „Umsatzgaranten“ für Hotels und Gaststätten, nicht aber für Geschäftsreisehotels¹⁰⁾. In Steuerberaterkanzleien wiederum würde der ohnehin hohe Arbeitsdruck bei einer Entscheidung für den Reformationstag

7) Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) hat für die Jahre 2015 und 2016 rund 210 effektive Arbeitstage ohne Urlaub und Krankenstand ermittelt (die Prognose für 2017 und 2018 beträgt jeweils rund 207 Tage). Im Jahr 2016 (366 Kalendertage) fielen 105 Tage auf einen Samstag oder Sonntag und bundesweit durchschnittlich 9,3 Tage auf einen Feiertag. In Niedersachsen waren es 7 Feiertage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fielen. Daraus ergaben sich 251,7 potenzielle Arbeitstage im Bundesdurchschnitt bzw. 254 in Niedersachsen. Urlaub und sonstige Freistellungen beliefen sich bundesweit auf 31,4 Tage. Der Krankenstand umfasste 10,8 Arbeitstage.

8) Quelle: VGRdL.

9) <http://www.bbc.com/news/magazine-18277486>

10) <https://www.antenne.com/niedersachsen/ein-neuer-feiertag-fuer-niedersachsen-und-bremen-oder-nicht-id24173.html>

gesteigert, da der 31. Oktober 2017 in die Zeit der Abgabenfristen für die Steuererklärung falle¹¹⁾).

Ein weiterer Effekt könnte darin bestehen, dass laut Bundesbank die Produktion im verarbeitenden Gewerbe an Brückentagen um ein Drittel geringer ist¹²⁾. Dies wäre der Fall, wenn der fragliche Feiertag, z. B. der 31. Oktober, auf einen Dienstag oder Donnerstag fiel und die dadurch entstehenden Brückentage durch Urlaube und gegebenenfalls Minderauslastung der Beschäftigten aufgrund verringerter Zusammenarbeit im Betrieb betroffen wären. Vermutlich würde diese verminderte Produktion allerdings an den übrigen Tagen durch Überstunden und Intensivierung des Arbeitsaufwands nachgeholt werden. Zur Verminderung der mit Brückentagen verbundenen Koordinationsprobleme wurde in Nordrhein-Westfalen anlässlich der Bestimmungen zum bundeseinheitlich geregelten 31. Oktober 2017 vorgeschlagen, die Herbstferien so festzulegen, dass der 31. Oktober in die Ferienzeit fällt. Dies erleichtere die Kompensation geringfügig erhöhter Urlauberquoten und würde damit dem Produktionsfluss zugutekommen¹³⁾.

Die angestrebte **Synchronisierung mit anderen Bundesländern** ist zur Vermeidung einer Störung von Landesgrenzen übergreifenden Produktions- und Lieferketten von besonderer Bedeutung. Niedersächsische Zulieferer mit Kunden in anderen Bundesländern, die einen Tag nicht als gesetzlichen Feiertag anerkennen, verlören in dieser Hinsicht an Wettbewerbsfähigkeit. Nach Darstellung der bremischen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen würden feiertagsbedingte Ausfälle in einem Bundesland Auswirkungen auf die Transport- und Umschlagleistungen in anderen Teilen Deutschlands nach sich ziehen (Störungen in den Abläufen, Erreichbarkeitsprobleme, insbesondere bei Unvorhersehbarkeiten). Ein wesentliches Problem bestehe auch darin, dass Feiertage in der Regel mit Fahrbeschränkungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen einhergehen.

Gemäß des Beschlusses auf der Sondersitzung Konferenz Norddeutschland (KND) vom 1. Februar 2018 wird eine einheitliche Feiertagsregelung in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein empfohlen. In Mecklenburg-Vorpommern ist der 31. Oktober bereits ein gesetzlicher Feiertag. Daher ist nicht von nennenswerten Beeinträchtigungen, vor allem der in Niedersachsen besonders wichtigen Logistikketten, auszugehen.

¹¹⁾ <http://clearingstelle-mittelstand.de/wp-content/uploads/2014/01/Stellungnahme-Reformationsfeiertag-2017.pdf>

¹²⁾ Monatsbericht Dezember 2012

¹³⁾ <http://clearingstelle-mittelstand.de/wp-content/uploads/2014/01/Stellungnahme-Reformationsfeiertag-2017.pdf>

III. Auswirkungen auf Beschäftigte

§ 58 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI) – Soziale Pflegeversicherung – enthält Regelungen zur Kompensation der mit den Arbeitgeberbeiträgen zur Pflegeversicherung verbundenen Belastungen der Wirtschaft im Zuge der Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung. Gemäß § 58 Abs. 2 SGB XI konnten die Länder zum Ausgleich der Belastungen der Wirtschaft einen gesetzlichen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben. Andernfalls hätten gemäß § 58 Abs. 3 SGB XI die versicherungspflichtig Beschäftigten die Beiträge in Höhe von 1 Prozent allein tragen müssen. Mit Ausnahme von Sachsen haben alle Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die mit der seinerzeitigen Aufhebung des Buß- und Bettages erreichte Verringerung der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung auf 0,5 Prozent ist unumkehrbar. Die Geltung des sogenannten Halbteilungsgrundsatzes bleibt unabhängig von der Entwicklung des jeweiligen Feiertagsrechts bestehen. Die Schaffung eines neuen, stets auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertages, auch des Buß- und Bettages, führt nicht dazu, dass die Beiträge zur Pflegeversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steigen und dafür die Arbeitgeberbeiträge sinken.

Zwar wurde ein Ausgleich der Belastungen für die Wirtschaft durch die Aufhebung eines stets auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertages geschaffen; allerdings wurde mit den Regelungen des § 58 SGB XI keine Garantie dafür geschaffen, dass die Zahl der stets auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertage auch in Zukunft konstant bleibt. Gleiches gilt für solche Feiertage, die nicht stets auf einen Werktag fallen, wie beim Reformationstag.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

V. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie Menschen mit Behinderungen.

Durch die Umwandlung des Reformationstages in einen gesetzlichen – also arbeitsfreien – Feiertag wird gerade den Familien die Möglichkeit eröffnet, diesen Tag gemeinsam zu begehen.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Umwandlung des Reformationstages in einen gesetzlichen – also arbeitsfreien – Feiertag entstehen gegebenenfalls Ansprüche auf Feiertagszuschläge. Gleiches gilt hinsichtlich der Verringerung der Jahresarbeitszeit in einzelnen Bereichen für zusätzliche Stellenbedarfe.

Belastbare Informationen über das an einem neuen gesetzlichen Feiertag eingesetzte Personal und über etwaige zu zahlende Zuschläge liegen der Landesregierung weder zur öffentlichen Verwaltung noch zur Wirtschaft vor.

Bei den Kommunen dürften durch die Aufrechterhaltung vielfältiger auch an Sonn- und Feiertagen aufrechtzuerhaltender Dienste (z. B. Brandschutz, Rettungsdienst, Pflegedienste) und die Arbeitsverdichtung sowie Verwaltungsablaufverzögerungen aufgrund der entfallenden Arbeitsleistung zusätzliche Kosten entstehen. Die aufgrund tarif- und besoldungsrechtlicher Regelungen für eine Arbeits- oder Dienstleistung an einem Feiertag sowie durch die Arbeitsverdichtung entstehenden Kosten können jedoch nicht abgeschätzt werden. Die Kosten dürften nach der Größe der jeweiligen Kommune und der von ihr aufrechtzuerhaltenden Dienste auch stark variieren. Die Arbeitsverdichtung und die Verwaltungsablaufverzögerungen werden vielfach durch organisatorische Maßnahmen ausgleichbar sein.

VII. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Wird auf der Grundlage der noch ausstehenden Verbandsbeteiligung ergänzt.

VIII. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen

Wird nach erfolgter Anhörung nachgetragen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch diese Regelung wird der Reformationstag in die Aufzählung der gesetzlichen Feiertage eingeordnet.

Zu Nummer 2:

Da der Reformationstag zum gesetzlichen Feiertag erhoben wird, kann er aus der Aufzählung der kirchlichen Feiertage des II. Abschnitts dieses Gesetzes herausgenommen werden.

Der Folgeregelung aus § 7 Abs. 2 bedarf es für den Reformationstag nicht mehr, da § 5 Abs. 1 gemäß § 3 in Verbindung mit § 2 unmittelbar gilt.

Zu Nummer 3:

Diese Regelung ist eine Folgeregelung, die sich aus Nummer 2 ergibt. In Anlehnung an den Wortlaut des § 10 ist ein Verweis auf die einzelnen Buchstaben der Aufzählung entbehrlich, da die Regelung für alle dort aufgezählten kirchlichen Feiertage gilt.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes. Damit sich die Bevölkerung, die Wirtschaft und die öffentliche Verwaltung schnellstmöglich auf den neuen Feiertag einrichten können, ist ein sofortiges Inkrafttreten des Gesetzes notwendig.